



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38600
Telefax: (43 01) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-101/042/2471/2015-6
C. Ges.m.b.H.

Wien, 11.6.2015

Geschäftsabteilung: VGW-B

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. DDr. Tessar über die Beschwerde der C. GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt, vom 5.1.2015 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien, Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung Meldestelle für Prostitutionsangelegenheiten, Zl. A2/63853/2014, vom 27.11.2014, betreffend Abweisung des Antrags vom 6.3.2014 auf Aufhebung der behördlichen Schließung gemäß § 14 Abs. 4 WPG,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird bestimmt, dass der erstinstanzliche Bescheid zu lauten hat wie folgt:

„Ihr Antrag vom 6.3.2014, die gemäß § 14 Abs. 1 WPG 2011 durchgeführte behördliche Schließung des Prostitutionslokals mit der Bezeichnung „B.“ in Wien, N.-gasse, etabliert, gemäß § 14 Abs. 4 WPG aufzuheben, wird als unzulässig zurückgewiesen.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Der Spruch und die Begründung des erstinstanzlichen, gegenständlich bekämpften Bescheids lautet wie folgt:

„Ihr Antrag vom 20.03.2014, die gemäß § 14 Abs. 1 WPG 2011 (WPG 2011) durchgeführte behördliche Schließung des Prostitutionslokals mit der Bezeichnung "B." in Wien, N.-gasse etabliert, gemäß § 14 Abs. 4 WPG aufzuheben wird abgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Im verfahrensgegenständlichen Fall kann seitens der Landespolizeidirektion Wien kein Grund zur Aufhebung der Schließung erkannt werden, bzw. die Voraussetzungen für eine Aufhebung liegen nicht vor.

Insbesondere deshalb, weil nach wie vor kein gesonderter und separater Eingang zu dem Prostitutionslokal vorhanden ist.

Seitens der betroffenen Partei konnte nicht ausreichend nachgewiesen werden, dass der rechtswidrige Zustand des Prostitutionslokals nicht mehr besteht.

Die Ausübung des freien Gewerbes nach dem von Ihnen angegebenen Gewerbeberechtigungswortlaut.

„Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels der Methode von Dr. Bach, mittels Biofeedback oder Bioresonanz, mittels Auswahl von Farben, mittels Auswahl von Düften, mittels Auswahl von Aromastoffen, mittels Auswahl von Edelsteinen, mittels Auswahl von Musik, unter Anwendung kinesiologicaler Methoden, mittels Interpretation der Aura, mittels Magnetfeldanwendung, durch sanfte Berührung des Körpers bzw. gezieltes Auflegen der Hände an bestimmten Körperstellen, mittels Cranio Sacral Ba/ancing, durch Berücksichtigung bioenergetischer, geobiologischer, elektrobiologischer, baubiologischer und geomantischer Gesichtspunkte, durch Berücksichtigung der Auswirkungen der energetischen Geometrie und Lichtphysik, mittels Feng Stuij, Zen, Vastu bzw. anderer lebensraumrelevanter Aspekte verschiedener Epochen und Kulturen, mittels Numerologie, mittels Wassersuche sowie radiästhetischen Untersuchungen mit Rute, Pendel etc, mittels Wahrnehmung raumenergetischer Phänomene mit und ohne Geräteunterstützung, durch Berücksichtigung von Planetenkonstellationen und lunaren Energien",

stellte bisher in den Verwaltungsstrafverfahren wegen illegaler Prostitution, den Tarnmantel für die illegalen Tätigkeiten dar.

Es ist seitens der Landespolizeidirektion Wien davon auszugehen, dass diese Tätigkeiten des genannten freien Gewerbes: I Zukunft wieder zur Tarnung der illegalen Prostitution benützt werden. Es wurden seitens des Antragstellers keine Konzepte bzw. ein Businessplan vorgelegt, in dem die Ausübung der Prostitution ausgeschlossen werden kann. Die reine Absichtserklärung, die illegale Prostitution nicht mehr ausüben zu wollen, reicht nach Ansicht der Landespolizeidirektion Wien nicht aus um eine Schließung aufzuheben."

In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde führte die Beschwerdeführerin aus, dass er an der Adresse Wien, N.-gasse, ein Aromatherapiestudio betreibe. Dieses Studio sei aufgrund einer behördlichen

Anordnung am 20.2.2014 gemäß § 14 Abs. 1 WPG geschlossen worden. Die Beschwerdeführerin habe sodann am 7.3.2014 einen Antrag auf Aufhebung der Schließung gestellt. Begründend wurde in diesem Antrag vorgebracht, dass im angeführten Studio namens „B.“ ausschließlich Aromatherapien erbracht werden und keinerlei sexuelle Handlungen angeboten oder vorgenommen werden. Daraufhin sei mit Bescheid vom 12.3.2014, Zl. A2/63853/2014, die behördliche Schließung des „Prostitutionslokals“ angeordnet worden. Dadurch sei konkludent sein Antrag vom 7.3.2014 abgewiesen worden. In weiterer Folge sei am 20.3.2014 neuerlich ein Antrag auf Aufhebung der Lokalschließung gestellt worden. Mit Schriftsatz vom 10.11.2014 sei mitgeteilt worden, dass der Antrag auf Wiedereröffnung des gegenständlichen Lokals aufrechterhalten werde. Daraufhin sei der gegenständlich bekämpfte Bescheid erlassen worden. Dieser sei insbesondere deshalb rechtswidrig, da in diesem Bescheid keinerlei Feststellungen getroffen werden, welche den Verdacht begründen, dass das gegenständliche Massageinstitut als Prostitutionslokal genutzt werde. Vielmehr sei lediglich angeführt worden, dass „eine reine Absichtserklärung des Beschwerdeführers, die illegale Prostitution nicht mehr ausüben zu wollen, (...) nicht ausreicht, um eine Schließung aufzuheben.“ Auch habe die Beschwerdeführerin den ihr aufgetragenen Maßnahmenkatalog vollends erfüllt. Demgegenüber schließe die Behörde aus dem angeblich fehlenden neuen Konzept bzw. Businessplan, dass im Geschäftslokal der Beschwerdeführerin illegale Prostitution ausgeübt werde. Auch sei nicht nachvollziehbar, warum das gegenständliche Geschäftslokal durch einen gesonderten Eingang erreichbar sein müsse.

Aus dem der Beschwerde beigeschlossenen erstinstanzlichen Akt ist ersichtlich, dass die belangte Behörde mit Aktenvermerk vom 20.2.2014 festgestellt hat, dass aufgrund von vier am 20.2.2014 erfolgten Anzeigen dokumentiert sei, dass vermutet werden könne, dass die Räume des gegenständlichen Lokals zur Anbahnung oder Ausübung der Prostitution bestimmt seien. So seien Personen bei der Anbahnung der Prostitution auf frischer Tat betreten worden, seien mehrere Personen mit einer der Prostitutionsausübung zuordenbaren äußeren Bekleidung angetroffen worden, weise die Gestaltung der Räume auf die Prostitutionsausübung hin und werde durch Zeugen die Anbahnung und Ausübung der Prostitution in diesem Lokal bestätigt. Auch sei die

gegenständliche Lokalität nicht für die Genehmigung als Prostitutionslokal geeignet. Beim gegenständlichen Lokal handle es sich um einen Mischbetrieb, daher gebe es auch eine gewerblich Betriebsanlage, deren weitere Betriebsmöglichkeit grundsätzlich zu ermöglichen sei. Weiters wurde in diesem Aktenvermerk die am 20.2.2014 erfolgte Schließung des gegenständlichen Prostitutionslokals gemäß § 14 Abs. 1 WPG dokumentiert.

Weiters erliegen im erstinstanzlichen Akt sechs im erstinstanzlichen Akt erliegende Anzeigen, in welchen Herrn L., Frau M., Frau S., Frau H., Frau K. und Frau D. angelastet worden war, am 20.2.2014 um 14.00 Uhr Bestimmungen des Wr. ProstitutionsG übertreten zu haben.

In der Anzeige hinsichtlich Frau S. wurde ausgeführt, diese habe mit dem verdeckten Ermittler, BzI. Z., Preisverhandlungen, in welchen sie gegenüber diesem Beamten Oral- und Geschlechtsverkehr mit Kondom um 110 Euro für 40 Minuten und um 150 Euro für eine Stunde angeboten habe, geführt. Nachdem sich die Beamten als Polizeibeamte zu erkennen gegeben haben und die Beschwerdeführerin mit dem Vorwurf der Geheimprostitution konfrontiert worden sei, habe diese bestritten, dem Beamten ein solches Angebot gemacht zu haben. Außer diesem verdeckten Ermittler sei zum Kontrollzeitpunkt kein Kunde im gegenständlichen Lokal gewesen.

Seitens des erkennenden Gerichts wurden die hg Beschwerdeakten zu den Zln. VGW-001/010/28515/2014 (D.), VGW-001/010/28520/2014 (H.), VGW-001/010/30028/2014 (K.) und VGW-001/010/30030/2014 (S.) beigebracht. All diesen Verfahren liegen die oa Anzeigen zugrunde.

In allen Verfahren wurde diesen Frauen jeweils angelastet, es unterlassen zu haben, die Meldung der Prostitutionsausübung vorzunehmen und ohne vorherige Meldung die Prostitution ausgeübt zu haben, sodass § 5 Abs. 1 Wiener ProstitutionsG und § 4 lit. c Wiener ProstitutionsG verletzt worden seien.

In all diesen Verfahren wurde vom erkennenden Gericht festgestellt, dass am 20.2.2014 um 14.00 Uhr nur ein verdeckter Ermittler im gegenständlichen Lokal gewesen sei. Dieser habe mit Frau S. gesprochen und habe dieser mit dieser

Preisverhandlungen im Hinblick auf sein Zahlungsangebot bezüglich seines Wunsches auf Durchführung eines Oral- und Geschlechtsverkehrs durchgeführt. Da sohin zu diesem Zeitpunkt keine sexuelle Handlung von einer der Beschuldigten nachweislich gesetzt worden sei, wurden die gegen die Beschuldigten geführten Verwaltungsstrafverfahren jeweils gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG mit Erkenntnis eingestellt, nämlich zur Zl. VGW-001/010/28515/2014 (D.) mit Erkenntnis vom 30.9.2014, zur Zl. VGW-001/010/28520/2014 (H.) mit Erkenntnis vom 30.0.2014, zur Zl. VGW-001/010/30028/2014 (K.) mit Erkenntnis vom 23.10.2014 und zur Zl. VGW-001/010/30030/2014 (S.) mit Erkenntnis vom 10.4.2015.

Im erstinstanzlichen Akt erliegt zudem die Kopie einer Anzeige der Landespolizeidirektion Wien vom 29.11.2012, mit welcher Frau S., Frau N. und Frau M. u.a. zur Last gelegt wurde, nichtangemeldet der Prostitution nachgegangen zu sein. Diese Anzeige erfolgte aufgrund einer im gegenständlichen Lokal am 29.11.2012 durchgeführten Kontrolle. Anlässlich dieser Kontrolle wurde im gegenständlichen Lokal Herr T. in einem Zimmer gemeinsam mit Frau S. angetroffen, wobei zu diesem Zeitpunkt Herr T. komplett unbekleidet auf einer Massageliege gelegen ist. Auch Frau S. hatte laut dieser Anzeige nur einen Kittel an, und sei diese im Übrigen völlig unbekleidet gewesen. Laut dieser Anzeige teilte Herr T. den Kontrollorganen gegenüber mit, dass er keinerlei Sexualkontakte mit Frau S. gehabt habe.

Auch wurde anlässlich der Kontrolle laut dieser Anzeige wahrgenommen, dass Frau M. versucht hatte, einen Sack mit acht gebrauchten Kondomen aus einem Raum zu schaffen. Dieser Sack wurde laut der Anzeige von den Kontrollorganen beschlagnahmt.

Zudem erliegt im erstinstanzlichen Akt eine Anzeige der Landespolizeidirektion Wien vom 13.11.2013, mit welcher Frau S. zur Last gelegt wurde, nichtangemeldet der Prostitution nachgegangen zu sein.

Diese Anzeige erfolgte aufgrund einer im gegenständlichen Lokal am 12.11.2013 durchgeführten Kontrolle. Anlässlich dieser Kontrolle wurde im gegenständlichen Lokal in einem Zimmer Herr E. angetroffen. Dieser gab anlässlich seiner

Einvernahme am 13.11.2013 an, schon das dritte Mal im Massageinstitut gewesen zu sein. Er habe jedes Mal lediglich eine halbstündige Massage bestellt, doch werde bei solch einer Massage von der Masseurin stets händisch auch ein Orgasmus des Massierten herbeigeführt. Dass diese Leistung stets bei einer Massage inkludiert sei, habe er schon vor seinem ersten Besuch aus Berichten des Erotikforums www.erotikforum.at gewusst. Die Massagen werden von den Masseurinnen nackt erbracht.

Mit Schriftsatz vom 6.3.2014 stellte Herr L. einen Antrag auf Aufhebung der oa Schließung gemäß § 14 Abs. 1 WPG. Dies Antrag langte am 10.3.2014 bei der belangten Behörde ein (AS 21).

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 12.3.2014 wurde in weiterer Folge das ohne rechtzeitige Kenntnisnahme der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 WPG betriebene Prostitutionslokal mit der Bezeichnung "B." an der Adresse Wien, N.-gasse, gemäß § 14 Abs. 1 WPG behördlich geschlossen. Partei dieses Verfahrens war ausschließlich Herr L.. Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde wurde mit Erkenntnis des erkennenden Gerichts vom 22.12.2014, Zl. VGW-101/040/25297/2014, abgewiesen.

Mit Schriftsatz der Landespolizeidirektion Wien vom 24.4.2014 wurde dem Rechtsvertreter von Herrn L. mitgeteilt, dass der Antrag von Herrn L. vom 6.3.2014 durch den oa Bescheid vom 12.3.2014 „konkludent abgewiesen“ worden sei. Ein neuer Antrag auf Aufhebung der Schließung sei nach dem 7.3.2014 nicht eingebracht worden. Dieser Schriftsatz wurde von der C. Ges.m.b.H. als Bescheid eingestuft und wurde dieser mit Beschwerde vom 22.5.2014 bekämpft. In diesem Schriftsatz wird ausgeführt, dass durch diese Gesellschaft in den gegenständlichen Räumlichkeiten ausschließlich ein „Massagestudio“ betrieben werde. In diesem Betrieb werden auch ausgefallenerere Massagebehandlungen, wie Ayurvedamassagen, Aromamassagen und Kräuterstempelmassagen oder Shiatsu erbracht. Sämtliche Mitarbeiterinnen seien ausgebildete Masseusen. Diese Beschwerde wurde vom erkennenden Gericht mit Beschluss vom 1.10.2014 zur Zl. VGW-101/V/040/27120/2014, zurückgewiesen; zumal der oa Schriftsatz der Landespolizeidirektion Wien vom 24.4.2014 nicht als ein Bescheid gewertet wurde.

Mit Schriftsatz vom 7.7.2014 teilte die Wirtschaftskammer Wien der Landespolizeidirektion Wien mit, dass die C. Ges.m.b.H. nur eine Gewerbeberechtigung für die Tätigkeit als „Energetiker“, nicht aber auch eine Berechtigung für die Erbringung von Massagen oder von Kosmetik habe. Herr L. verfügte nur über die Gewerbeberechtigung für „Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik“.

Zu diesem Schriftsatz nahm die C. Ges.m.b.H. mit Schriftsatz vom 7.7.2014 (vgl. AS 170) insofern Stellung als bestritten wurde, jemals behauptet zu haben, dass in den gegenständlichen Räumlichkeiten Dienstleistungen im Bereich Kosmetik und Massage erbracht werden. Vielmehr werde nur das freie Gewerbe der „Energetik“ ausgeübt. Die gewerberechtliche Geschäftsführerin sei Frau M.. Der Gewerbeberechtigungswortlaut laute:

„Hilfeleistung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels der Methode von Dr. Bach, mittels Biofeedback oder Bioresonanz, mittels Auswahl von Farben, mittels Auswahl von Düften, mittels Anwendung kinesiologicalischer Methoden, mittels Interpretation der Aura, mittels Magnetfeldanwendung, durch sanfte Berührung des Körpers bzw. gezieltes Auflegen der Hände an bestimmten Körperstellen, elektrobiologischer, baubiologischer und geomantischer Gesichtspunkte, durch Berücksichtigung der Auswirkungen der energetischen Geometrie und Lichtphysik, mittel Feng Shui, Zen, Vastu bzw. anderer lebensraumrelevanter Aspekte verschiedener Epochen und Kulturen, mittels Numerologie, mittels Wassersuche sowie radiästhetischen Untersuchungen mit Rute, Pendel etc., mittels Wahrnehmung raumenergetischer Phänomene mit und ohne Geräteunterstützung, durch Berücksichtigung von Planetenkonstellationen und lunaren Energien“.

Für dieses Gewerbe sei kein Befähigungsnachweis erforderlich. Auch die Preisliste, in welcher ausdrücklich nur Massagen angeboten werden, sei kein Indiz für die Ausübung des Gewerbes der Massage und Kosmetik.

Der oa Antrag vom 6.3.2014 wurde sodann mit dem gegenständlichen Bescheid abgewiesen.

Aus dem seitens des erkennenden Gerichts beigeschafften Firmenbuchauszug betreffend die C. Ges.m.b.H. ist ersichtlich, dass seit dem 5.4.2004 deren handelsrechtlicher Geschäftsführer Herr L. ist.

Seitens des erkennenden Gerichts wurde am 11.6.2014 eine öffentlich mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher die Parteien auf ihr bisheriges Vorbringen verwiesen.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

§ 14 WPG lautet wie folgt:

„(1) Besteht auf Grund konkreter Tatsachen der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach § 17 Abs. 1, 2 oder 4 lit. c), und ist anzunehmen, dass der gesetz- oder bescheidwidrige Betrieb des Prostitutionslokals fortgesetzt wird, so hat die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides das gesamte der Rechtsordnung nicht entsprechende Prostitutionslokal an Ort und Stelle zu schließen.

(2) Über die Schließung gemäß Abs. 1 ist binnen einem Monat ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Dieser Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist. Der Beschwerde gegen diesen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(3) Der Bescheid über die Schließung des Prostitutionslokals ist sofort vollstreckbar. Durch einen Wechsel in der Person der oder des Verantwortlichen oder der Betreiberin oder des Betreibers des von der Schließung betroffenen Prostitutionslokals wird die Wirksamkeit eines solchen Bescheids nicht berührt.

(4) Weist die oder der Betroffene nach, dass der rechtswidrige Zustand des Prostitutionslokals nicht mehr besteht, ist der Bescheid gemäß Abs. 2 auf Antrag aufzuheben.“

Im gegenständlichen Fall erfolgte durch die Landespolizeidirektion Wien am 20.2.2014 durch einen Akt unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gemäß § 14 Abs. 1 WPG die Schließung des gegenständlichen Lokals im Hinblick auf die Ausübung der Prostitution in diesem Lokal.

Über diese Schließung wurde sodann mit Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 12.3.2014 abgesprochen. Mit diesem Bescheid wurde das ohne rechtzeitige Kenntnisnahme der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 WPG betriebene Prostitutionslokal mit der Bezeichnung "B." an der Adresse Wien, N.-gasse, gemäß § 14 Abs. 1 WPG behördlich geschlossen. Gegen diesen Bescheid wurde kein Rechtsmittel eingebracht. Partei dieses Verfahrens war ausschließlich Herr L..

Noch vor Erlassung dieses Bescheids wurde der gegenständliche auf § 14 Abs. 4 WPG gestützte Antrag am 6.3.2014 eingebracht.

Es stellt sich im gegenständlichen Fall daher die Frage, ob § 14 Abs. 4 WPG dahingehend auszulegen ist, dass durch einen Antrag gemäß § 14 Abs. 4 WPG eine Zweigleisigkeit der behördlichen Überprüfung einer Schließung in einem Schließungsverfahren i.S.d. § 14 WPG geschaffen werden soll, oder aber ob durch diese Bestimmung „nur“ normiert wird, dass die Behörde in einer bestimmten Konstellation befugt (und verpflichtet) ist, einen rechtskräftigen Schließungsbescheid i.S.d. § 14 Abs. 2 WPG wieder aufzuheben.

Da schon die Bundesverfassung eine Zweigleisigkeit von hoheitlichen Verfahren und der damit verbundenen Folge unterschiedlicher Instanzenzüge und divergierender Entscheidungen in ein und derselben Angelegenheit untersagt (vgl. in diesem Sinn etwa Art. 83 B-VG), gebietet eine verfassungskonforme Interpretation des § 14 Abs. 4 WPG, dass ein solcher Antrag erst nach einer rechtskräftigen Erlassung eines Bescheids i.S.d. § 14 Abs. 2 WPG gestellt werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht ohnedies eine Möglichkeit zur Bekämpfung eines aufgrund des § 14 WPG ergangenen hoheitlichen Akts. Gegen einen Akt unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gemäß § 14 Abs. 1 WPG besteht nämlich die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien. Zudem normiert § 14 Abs. 2 WPG, dass solch ein Akt spätestens nach einem Monat ex lege außer Kraft tritt. Gegen einen Bescheid gemäß § 14 Abs. 2 WPG besteht zudem auch die Möglichkeit der Erhebung eines Rechtsmittels, nämlich einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien.

Dass der Wiener Landesgesetzgeber nicht eine zusätzliche Überprüfungsinstanz einführen wollte, liegt auf der Hand und wird auch durch den Regelungsort des gegenständlichen Antragsrechts im letzten Absatz des § 14 WPG verdeutlicht.

Die Beschwerdeführerin war daher am 6.3.2014 nicht zur Einbringung des gegenständlichen Antrags befugt, sodass dieser Antrag richtiger Weise von der belangten Behörde zurückzuweisen gewesen wäre.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Für das Verwaltungsgericht Wien

Mag. DDr. Tessar